



BU Nr. 121/2016

**Stadtjugendplan Weinstadt
- Vorstellung der 2. Fortschreibung 2016**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	21.07.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Kulturausschuss verabschiedet die zweite Fortschreibung des Stadtjugendplans als Grundlage für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR entfällt
Planbetrag Haushaltsplan EUR: entfällt EUR
Haushaltsstelle: x.4510-4610.xxxxxx
Haushaltsplan Seite: 137-139 und 230-231
davon noch verfügbar EUR: entfällt
Über-/außerplanmäßige Ausgabe: entfällt
Deckungsvorschlag:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt (indirekt)

Verfasser:

07.07.2016 / Amt für Familie, Bildung und Soziales / Meyer

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	07.07.2016
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	11.07.2016

Sachverhalt:

Grundlage für eine erfolgreiche Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist eine für einen mittelfristigen Zeitraum vorgenommene Planung, die den Bedarf junger Menschen und der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen feststellt. Auf dieser Grundlage werden Einrichtungen, Leistungen und Maßnahmen geplant. In Weinstadt basieren diese Planungen auf dem **Stadtjugendplan**.

Um „eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter ab 10 Jahren“ zu erhalten, traf der Gemeinderat der Stadt Weinstadt im Jahr 1996 den Beschluss, einen Stadtjugendplan aufzustellen. Unter dem Leitgedanken „Jugend im Mittelpunkt“ wurde im September 1997 der sogenannte „Endbericht“ des Stadtjugendplans dem Gemeinderat vorgelegt. In diesem umfangreichen Papier wurden erstmals Maßnahmen beschrieben, die als Grundlage für die heutige Struktur der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt und als Voraussetzung für die Einrichtung des Sachgebiets Stadtjugendreferat betrachtet werden können.

Die erste Fortschreibung des Stadtjugendplans im Jahr 2006 folgte als „Rahmenkonzeption für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt“. Die nun vorliegende zweite Fortschreibung des Stadtjugendplans ist erstmals ein „Jugendplan“ im eigentlichen Sinne: er enthält eine aktuelle Bestandsaufnahme und formuliert den Bedarf an künftigen Angeboten und Leistungen kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt.

Der vorliegenden zweiten Fortschreibung des Stadtjugendplans liegen zu Grunde...

- die Beschlüsse des Gemeinderats zu allen Bereichen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit seit 1997,
- die Ergebnisse der Sozialraumkonferenzen 2014, 2015 und 2016,
- die Ergebnisse der Kinderbefragung 2014,
- die Ergebnisse der Jugendbefragung / Stadtteilerkundung 2015,
- die Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg zur Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit,
- die Ergebnisse aus dem „Zukunftsplan Jugend“ des Landes Baden-Württemberg, sowie
- die Erkenntnisse aus der aktuellen Shell- und Sinus- Jugendstudie.

Auffallend ist, dass knapp 20 Jahre nach Aufstellung des ersten Stadtjugendplans, auch heute noch viele Themen in den Sozialraumkonferenzen und im Jugendgemeinderat auftauchen, die 1997 erstmals benannt wurden: dazu gehören die knappen Sporthallenkapazitäten, Jugendtreffs in den Stadtteilen und informelle Jugendtreffpunkte, die Ferien- und Freizeitangebote aber auch die Entwicklung eines kommunalen Förderprogramms zum Ehrenamt in der Jugendarbeit.

Gesetzliche Grundlage

Der Stadtjugendplan ist zu verstehen als die **örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung** der Stadt Weinstadt bezogen auf die Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 11 bis 14 SGB VIII. Diese Leistungen erbringt die Stadt Weinstadt im Rahmen einer verantwortlich gestalteten kommunalen Daseinsfürsorge. Da sie aber der Kinder- und Jugendhilfe entstammen, unterliegen sie automatisch den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Somit basiert auch der Stadtjugendplan auf den gesetzlichen Bestimmungen nach § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung).

Ausrichtung des Stadtjugendplans

Der Stadtjugendplan nimmt die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 6 bis 27 Jahren in den Blick, wobei in der Praxis davon ausgegangen wird, dass die Altersgruppe ab 21 Jahren nur vereinzelt bei speziellen Programmen und Angeboten Berücksichtigung finden wird. Da das Kinder- und Jugendhilfegesetz diese Altersgruppe aber ausdrücklich mit einschließt, sollen diese Ausnahmen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Stadtjugendplan soll das seit 1997 bestehende Bekenntnis zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt erneuert und bezüglich der jüngst wiederholten Zertifizierung Weinstadts zur familiengerechten Kommune erweitert werden. Denn Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist als Standortfaktor einer familiengerechten Kommune zu begreifen: sie leistet einen Beitrag zur familiengerechten Gesamtstrategie, um Kinder und Jugendliche an die Stadt Weinstadt zu binden. Nur wenn sich ein junger Mensch beim Übergang in das Erwachsenenalter hier in Weinstadt gut aufgenommen, wohl und zufrieden fühlt, wird sich die in der Kindheit gewachsene Bindung festigen und er sich eher für einen Verbleib in der Heimatstadt entscheiden.

Der Stadtjugendplan stellt die Einwohnerstrukturen, den Bedarf der 6- bis 27- Jährigen an Hand verschiedener Erhebungen, die Bestandsaufnahme an konkreten Leistungen Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu pädagogisch sinnvollen Maßnahmen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes für die nächsten fünf Jahre (bis 2021) dar. Er ist in unterschiedliche thematische Teilpläne unterteilt, die in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden sollen.

Aufbau des Stadtjugendplans

Der Stadtjugendplan beschreibt den **Status Quo** der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderats seit 1997.

Er gliedert sich in **sechs Teile (A bis F)**. **Teil C** umfasst die **Bestandsaufnahme** und beschreibt den Bedarf in insgesamt zehn Teilplänen (C.1 bis C.10). Erstmals beschrieben werden die bereits langjährig erfüllten Aufgaben des Stadtjugendreferats als Sachgebiet im Amt für Familie, Bildung und Soziales in Teilplan C.2, und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Teilplan C.7. Neu beschrieben werden in Teilplan C.2 die Aufgabe des Stadtjugendreferats als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten, in Teilplan C.5 die gesetzliche Beteiligungspflicht von Jugendlichen nach Gemeindeordnung, in Teilplan C.10 die geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und Jungen anstatt der bisherig praktizierten alleinigen Mädchenförderung, und ebenfalls in Teilplan C.10 die anstehenden Aufgaben in Bezug zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung.

Im **Sozialdatenatlas in Teil B** werden Aussagen zu den Entwicklungen in den Stadtteilen gemacht und erste Querbezüge zu den Ergebnissen der Sozialraumkonferenzen hergestellt. Hier fallen besonders die Stadtteile Endersbach und Strümpfelbach auf, worauf im Teilplan C.3 bei den Maßnahmen und Empfehlungen eingegangen wird.

In Teil C werden in jedem Teilplan die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen benannt. Auch diese Angaben entsprechen dem derzeitigen Status Quo. D.h., der Plan trifft die Aussage, dass alle beschriebenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden können, wenn die Rahmenbedingungen so bleiben, wie sie

sind.

Es wird ein Bedarf festgestellt und dementsprechend werden Maßnahmen und Empfehlungen formuliert. Alle **Maßnahmen und Empfehlungen** sind noch einmal **gebündelt in Teil D** dargestellt, allerdings ohne die entsprechende Begründung aus den Teilplänen. Diese finden sich in Teilplan C.2 (S. 10 f), C.3 (S. 20 ff), C.4 (S. 14 f), C.5 (S. 9 f), C.6 (S. 8), C.7 (S. 8 f), C.8 (S. 8), C.9 (S. 6), C.10 (S. 7 f und S. 13)

Maßnahmen und Empfehlungen des Stadtjugendplans

Der anschließende Maßnahmenkatalog stellt eine nach Teilplänen sortierte Prioritätenliste dar, die zum jeweiligen Zeitpunkt aktualisiert und dann vom Gemeinderat abschließend entschieden werden sollte.

Die aufgeführten Maßnahmen folgen dabei dieser Systematik:

M erforderliche Maßnahme

E empfohlene Maßnahme

Die Umsetzung der im Maßnahmenkatalog nach diesem Stadtjugendplan aufgeführten Ziele soll in folgenden Zeithorizonten erfolgen:

k kurzfristiges, operatives Ziel

Umsetzung **ab sofort**

m mittelfristiges, taktisches Ziel

innerhalb von **1 bis 3 Jahren**

l langfristiges, strategisches Ziel

innerhalb von **3 bis 5 Jahren**

Bei einigen der aufgeführten Maßnahmen liegt bereits ein Beschluss des Gemeinderats vor.

Teilplan	Umsetzung		Beschluss liegt vor	zu treffende Maßnahme
C.2	E			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtjugendreferat wird als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten innerhalb der Verwaltung grundsätzlich in anstehende Planungsprozesse einbezogen ▪ Überprüfung, ob Kinder- und Jugendinteressen gemäß § 41a GemO in Verbindung mit § 8 SGB VIII berührt werden ▪ ggf. Einleitung von Jugendbeteiligungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit beteiligten Fachämtern ▪ Einbindung des Jugendgemeinderats
C.3	M	k	ja BU 148/2010	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung des sozialraumorientierten Ansatzes in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ▪ Bereitstellung der dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen
C.3	M	m	ja BU 184/2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sukzessive bauliche Anpassung des Hauses der Jugendarbeit an die gegenwärtigen Erfordernisse einer zeitgemäßen Offenen Kinder- und Jugendarbeit je nach Haushaltslage ▪ bauliche Maßnahmen weitestgehend in Eigenleistung
C.3	M	k		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informelle Treffpunkte werden toleriert, sofern keine gravierenden Gründe (z.B. Verstöße gegen geltendes Recht) dagegensprechen.

Teilplan	Umsetzung		Beschluss liegt vor	zu treffende Maßnahme
C.3	E			<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Information des Stadtjugendreferats über Krisensituationen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im öffentlichen Raum durch das Ordnungsamt
C.3	E	m		<ul style="list-style-type: none"> Durchführung einer systematischen Bedarfsanalyse zur Ermittlung des Bedarfs an zusätzlichen Leistungen Offener Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen Endersbach und Strümpfelbach
C.3	E	m		<ul style="list-style-type: none"> Durchführung einer systematischen Bedarfsanalyse zur Ermittlung des Bedarfs an zusätzlichen Leistungen Mobiler Jugendarbeit
C.4	E			<ul style="list-style-type: none"> Aufstellung von Bemessungskriterien für einen bedarfsorientierten Personaleinsatz in der Schulsozialarbeit.
C.4	E			<ul style="list-style-type: none"> Aufstockung der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum nach Haushaltslage so früh als möglich von derzeit 50% VK pro Schule auf mindestens 100 % VK pro Schule einer Schule
C.5	M	k		<ul style="list-style-type: none"> Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt eine hinreichende Beteiligung Jugendlicher an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, sicher unterschiedliche, geeignete Methoden werden angewandt
C.5	M	k	ja BU 126/2012	<ul style="list-style-type: none"> Dem Jugendgemeinderat werden dauerhaft alle erforderlichen finanziellen, personellen, sächlichen und fachlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt
C.5	E			<ul style="list-style-type: none"> Kindern unter 14 Jahren werden nach Möglichkeit an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt Weinstadt beteiligt.
C.6	E			<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Bedarfserhebung an der Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung besondere Berücksichtigung des Bedarfs berufstätiger Alleinerziehender
C.7	M	k		<ul style="list-style-type: none"> pädagogische Fachkräfte erhalten regelmäßige Fort- und Weiterbildung zu kinder- und jugendschutzrelevanten Themen
C.7	M			<ul style="list-style-type: none"> Angebote freier Träger der Jugendhilfe, von Beratungsstellen, Polizei und anderen externen Anbietern werden im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz eruiert und nach Möglichkeit einbezogen
C.7	E			<ul style="list-style-type: none"> pädagogische Fachkräfte der Schulsozialarbeit werden bei Bedarf zur Mediatorin / zum Mediator ausgebildet
C.8	E			<ul style="list-style-type: none"> Strukturen des jungbürgerschaftlichen Engagements und der Selbstorganisation werden vollumfänglich unterstützt

Teilplan	Umsetzung		Beschluss liegt vor	zu treffende Maßnahme
	M	k		
C.9	M	k	ja BU 210/2013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige Überprüfung der Struktur der Sozialraumkonferenz hinsichtlich ihres Grundlagenanspruches und Wirksamkeit
C.9	E			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergebnisse der Sozialraumkonferenzen werden als Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die jeweiligen Planungen der Stadt integriert.
C.10	M	k		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschlechtsspezifische Arbeit wird selbstverständlicher Bestandteil Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt. ▪ Angebote der geschlechtsspezifischen Arbeit werden entsprechend bedarfs- und lebenslagenorientiert für den Sozialraum Weinstadt entwickelt
C.10	M			<ul style="list-style-type: none"> ▪ pädagogische Fachkräfte erhalten regelmäßige Fort- und Weiterbildung zur geschlechtsspezifischen Arbeit
C.10	E			<ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige Bedarfsermittlung nach Maßnahmen der Integration und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit